

**Niederschrift**  
**über die**  
**Sitzung des Stadtrates**

---

|                |                               |
|----------------|-------------------------------|
| Sitzungsdatum: | Dienstag, den 26.10.2021      |
| Beginn:        | 19:00 Uhr                     |
| Ende           | 21:30 Uhr                     |
| Ort, Raum:     | im Ratssaal des Zehentstadels |

**Anwesend:**

1. Bürgermeister

Herr Herbert Tischhöfer

3. Bürgermeister

Herr Thomas Gabler

Stadträte

Frau Renate Baumer

Herr Johann Eichenseher

Herr Franz Greipl

Herr Norbert Hofbauer

Herr Thomas Hölzl

Herr Markus Huber

Frau Christine Lammert

Frau Birgit Luge

Frau Petra Lutz

Herr Florian Meyer

Herr Peter Ostenrieder

Herr Alfred Paulus

Herr Gottfried Riepl

Herr Klaus Schmidmeister

Herr Thomas Semmler

Herr Josef Staudigl

Ortsprecher

Herr Benjamin Hillert

Herr Rainer Liedl

Herr Benedikt Riepl

Herr Jonas Schöfmann

Herr Gerhard Weiß

Schriftführer

Herr Franz Hofmeister

**Abwesend:**

2. Bürgermeister

Herr Robert Pollinger

Stadträte

Frau Marianne Mayer

Herr Franz Ziegauß

Ortsprecher

Frau Maria-Anna Meier

Tagesordnung:

**Öffentlicher Teil**

- 1 Bericht der Seniorenbeauftragten
- 2 Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2022
- 3 Sanierungssatzung der Stadt Hemaу über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt";  
hier: Verlängerung der Geltungsdauer
- 4 Errichtung eines kombinierten Geh- und Radweges südlich von Hemaу;  
Vereinbarung mit dem Staatl. Bauamt über Bau und Unterhalt
- 5 Kindergarten St. Raphael: Antrag auf Erhöhung des Faktors 4,5 um den Faktor X für das Kindergartenjahr 2021/2022
- 6 Städtebauförderprogramm;  
Programmaufstellung
- 7 Informationen;  
Corona-Fallzahlen Schule
- 8 Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung

## Öffentlicher Teil

|                 |                                         |
|-----------------|-----------------------------------------|
| <b>Punkt: 1</b> | <b>Bericht der Seniorenbeauftragten</b> |
|-----------------|-----------------------------------------|

Stadträtin Renate Baumer berichtet über ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Seniorenbeauftragte der Stadt Hemau.

Ihre erste Tätigkeit war ein Termin im Landratsamt bei Frau Reischl und Frau Haslbeck, Seniorenbeauftragte im Landratsamt, die über verschiedene Bereiche der Seniorenarbeit referierten. Hier wurde angeregt evtl. einen Seniorenbeirat zu gründen. Das dazu angesetzte Online- bzw. Zoommeeting zum Thema Seniorenbeirat fand im November 2020 mit verschiedenen Seniorenbeauftragten des Landkreises statt. Die Informationen waren sehr interessant und die Seniorenbeauftragten der verschiedenen Städte gaben unterschiedliche Statements ab. Sie berichteten, welche Möglichkeiten die Arbeit mit und für Senioren bietet. Meistens wurde ein Beirat gegründet, wenn aktuelle Probleme, wie z.B. eine Baumaßnahme für Betreutes Wohnen oder der Bau eines Mehrgenerationenhauses verwirklicht werden sollte.

Hier stellte sie die Frage, ob in der Großgemeinde Hemau auch Interesse an einem Seniorenbeirat besteht. Gerne würde sie hier beratend zur Seite stehen und helfen, einen Seniorenbeirat ins Leben zu rufen. Nach Gesprächen mit Personen, die bereits in der Hemauer Seniorenarbeit tätig sind, entstand für sie der Eindruck, dass diese mit ihrer Arbeit ausgefüllt sind und für jede Unterstützung und Hilfe dankbar wären.

Nachdem die Corona-Schutzmaßnahmen wieder gelockert wurden und persönlicher Kontakt wieder möglich waren, legte sie ihren Schwerpunkt auf die Möglichkeit Senioren zu treffen und sich als Seniorenbeauftragte der Stadt Hemau auf verschiedenen Senioren Cafés, bei Pflegediensten und in den Senioren- und Pflegeheimen vorzustellen.

Bei einem Besuch im Marienhof wurde die Anfrage gestellt, ob der Straßenbelag - das Pflaster des Fußgängerweges - in der Riedenburger Straße geändert werden kann, da der derzeitige Zustand der Straße nicht Rollator oder Rollstuhl tauglich ist und ältere Menschen barrierefreie Wege benötigen, um sich so lange wie möglich ihre Mobilität und Unabhängigkeit zu erhalten. Dieses Problem wurde bereits in einer Stadtratssitzung vorgebracht. Die Umbau- bzw. Austauschmaßnahme wird veranlasst.

Mehrfache Anfragen gab es für eine Unterstützung und Betreuung von Senioren, die alleine wohnen und Hilfe in Form von Einkaufsdiensten oder stundenweise Betreuung benötigen. Hier verwies sie auf die hervorragende Arbeit der Hemauer Nachbarschaftshilfe.

Des Weiteren nahm sie Einladungen zu verschiedenen Seniorenveranstaltungen wahr. Wenn auch leider nicht in der Anzahl wie in „Vor-Corona-Zeit“.

Eine Nachfrage beim Landratsamt zur Durchführung von Seniorenbürgerversammlungen hat ergeben, dass aktuell von einer Seniorenbürgerversammlung abgeraten wird. Diese Veranstaltungen sollten im Frühjahr durchgeführt werden.

Die Nachfrage bei Herrn Bürgermeister Tischhöfer hierzu hat ergeben, dass selbstverständlich der Rat des Landratsamtes berücksichtigt wird und eine Seniorenbürgerversammlung im Frühjahr 2022 gerne geplant werden kann, sofern die Pandemiebedingungen dies ermöglichen.

chen. Bürgermeister Tischhöfer bedauerte auch sehr, dass 2021 die Seniorenrundfahrt Corona bedingt nicht stattfinden konnte.

Die KEB Land Regensburg gab die Zusage, wenn es wieder möglich ist, im nächsten Jahr Vorträge abzuhalten.

Im Frühjahr ist auch geplant, die von der Zürich Versicherung gespendeten Computer für die Seniorencomputerkurse zu übergeben.

Das Fahrsicherheitstraining, das zusammen mit der Verkehrswacht Regensburg für September dieses Jahres angesetzt wurde, musste leider wegen der geringen Teilnehmerzahl abgesagt werden. Sie werde sich bemühen, dass für diese Veranstaltung im Frühjahr 2022 ein neuer Termin angesetzt wird und hofft auf mehr Anmeldungen und eine größere Resonanz.

Der Stadtrat nimmt den Bericht der Seniorenbeauftragten zur Kenntnis.

**Abstimmung: zur Kenntnis genommen    Anwesend: 18 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/211026/Ö1**

|                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------|
| <b>Punkt: 2            Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2022</b> |
|-------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt vor, die Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2022 unverändert beizubehalten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Grundsteuerhebesätze 2022 der Grundsteuer A auf 320 v.H. und der Grundsteuer B auf 320 v.H. festzusetzen.

Damit tritt gegenüber dem Kalenderjahr 2021 keine Änderung ein, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet werden kann.

Die Hebesätze für 2022 sind öffentlich bekannt zu machen.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen    Ja: 18    Nein: 0    Anwesend: 18 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/211026/Ö2**

|                 |                                                                                                                                                     |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Punkt: 3</b> | <b>Sanierungssatzung der Stadt Hema u über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt";<br/>hier: Verlängerung der Geltungsdauer</b> |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt:

### **Rechtlicher Hintergrund:**

Mit der Änderung des Baugesetzbuches zum 01.01.2007 wurde die Verpflichtung eingeführt, bei dem Beschluss über eine Sanierungssatzung auch eine Befristung für deren Geltungsdauer festzulegen. Diese Befristung soll 15 Jahre nicht überschreiten, kann aber durch Beschluss verlängert werden (vgl. § 142 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BauGB).

Für die vor dem Inkrafttreten der Novelle des BauGB rechtsverbindlichen Sanierungssatzungen wurde eine Übergangsregelung in § 235 Abs. 4 BauGB getroffen:

„Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Absatz 3 Satz 3 oder 4 eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden.“

Damit ist Folgendes veranlasst:

Die Sanierungssatzung(en) sind dahingehend zu überprüfen, ob sie vor dem 01.01.2007 erstmalig bekannt gemacht wurde(n) und demnach von der o.g. Übergangsregelung des § 235 Abs. 4 BauGB erfasst ist/sind. Sollte dies der Fall sein, ist vor Ablauf des 31.12.2021 entweder die Satzung aufzuheben (§ 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB) oder – falls noch keine über den 31.12.2021 hinausgehende Sanierungsfrist festgelegt wurde – die Frist entsprechend zu verlängern (§ 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB).

Soll die Sanierung fortgesetzt werden, kann die Geltungsdauer der Satzung mittels (einfachem) Beschluss der Gemeinde entsprechend verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die Festlegung der Sanierungsfrist obliegt der Gemeinde im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung unter Berücksichtigung aller Umstände im Zusammenhang mit der Sanierung. In analoger Anwendung des § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Frist jedoch 15 Jahre nicht überschreiten.

Wie bereits oben erwähnt, bietet es sich in diesem Zusammenhang an, die Satzung auch inhaltlich zu hinterfragen und die Zielsetzungen gegebenenfalls anzupassen.

### **Prüfung des Sachverhalts**

Die Sanierungssatzung der Stadt Hema u über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren wurde in der Sitzung des Stadtrates am 27.10.1998 als Satzung beschlossen und ist mit Ausfertigung und Bekanntmachung am 06.11.1998 durch Anschlag an die Amtstafel rechtsverbindlich in Kraft getreten.

Somit wurde diese vor dem 01.01.2007 erstmalig bekannt gemacht. Die Übergangsregelung zur Geltungsfrist besagt daher, dass die Stadt Hema u bis zum Ablauf des 31.12.2021 prüfen muss, ob die Satzung aufzuheben ist oder entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verlängert werden kann. Diese Prüfung obliegt der Gemeinde im pflichtgemäßen Ermessen.

Die Ziel- und Programmformulierung aus der vorbereitenden Untersuchung nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) durch das Büro Siegi Wild Architekt für Architektur und Stadtplanung, Furth im Wald (jetzt Büro Wild & Wilnhammer) beinhaltete folgendes:

„Die Auswertung der Bestandsaufnahme und die angetroffenen Mängel und Missstände lassen eine Fülle von Zielsetzungen zu; der Stellenwert der historischen Stadtgestalt und die Funktion der Altstadt als soziales Zentrum und als Wohnstandort setzen hier klare Prioritäten:

- Die Erhaltung und Verbesserung der Eigenart des Stadtbildes und ihrer stadtbildprägenden Einzelelemente.
- Die Sicherung und Verbesserung der Funktion der Altstadt als Versorgungszentrum für die Gesamtstadt und ihrem Verflechtungsbereich.
- Die Aufwertung der Altstadt als Wohnstandort.“

Aufbauend hierauf wurden neben der Sanierungssatzung auch die Gestaltungssatzung und das Kommunale Förderprogramm im Jahr 1998 erarbeitet und in Kraft gesetzt. Auch das Instrument der Städtebaulichen Beratung wurde eingeführt.

Die Gestaltungssatzung und das Kommunale Förderprogramm wurden mit In-Kraft-Treten zum 01.01.2018 im Zusammenhang mit einer entsprechenden Förderung durch die Regierung der Oberpfalz und der hierin beinhalteten Bindung der Fördermittel auf 10 Jahre überarbeitet.

Aus Sicht der Bauverwaltung liegt die Erhaltung der Sanierungssatzung im Interesse der Stadt Hemau, um speziell im Kommunalen Förderprogramm der Städtebauförderung auch weiterhin einzelne Sanierungen von Objekten (private und städtische Maßnahmen) als städtebauliche Gesamtmaßnahme abhandeln zu können. Hierbei stehen im Einzelnen derzeit konkret folgende Objekte an:

- Stadtplatz 1 – Fassadensanierung privat,
- Stadtplatz 4 – Dachsanierung „Altes Rathaus“,
- Unterer Stadtplatz 3 und 7 – Sanierung privat und
- Unterer Stadtplatz 10 – Dachsanierung „Altes FF-Haus“.

Weiter sind derzeit noch einzelne Objekte im Geltungsbereich vorhanden, bei denen durch eine entsprechende städtebauliche Beratung und Unterstützung der Sanierung vermutlich eine städtebauliche Aufwertung erzielbar wäre.

Außerdem sind folgende Fördermaßnahmen derzeit noch nicht abgeschlossen und werden vermutlich auch bis zum Ablauf des 31.12.2021 zeitlich und baulich nicht alle abgeschlossen werden können:

- Bräugaßl 2a,
- Kirchengasse 4,
- Oberer Stadtplatz 1 und
- Unterer Stadtplatz 2.

Auch speziell der straßenbauliche Bereich (Stadtbodenförderung) sollte hierbei berücksichtigt werden. Für eine entsprechende Förderung ist eine rechtsgültige Sanierungssatzung Grundlage und Förderkriterium. Derzeit stehen noch an folgende Sanierungen einzelner Straßenzüge an:

- Beratzhausener Straße (teilweise im Geltungsbereich),
- Karl-Maag-Straße (ganz im Geltungsbereich),
- Dietfurter Straße (teilweise im Geltungsbereich aber nicht bzw. noch nicht in der Straßenbaulast der Stadt Hemau – Kreisstraße) und

- Parkplatz Kelheimer Straße.

Auch die Möglichkeit der Beantragung der Ausstellung einer Bescheinigung gemäß der §§ 7h, 10f, 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zur steuerlichen Geltendmachung der Sanierungsmaßnahmen würde durch eine Aufhebung der Sanierungssatzung komplett entfallen.

#### **Vorschlag der Bauverwaltung:**

Dem Stadtrat wird empfohlen die Geltungsdauer der Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus um weitere 15 Jahre (maximale Geltungsdauer) bis zum Ablauf des 31.12.2036 zu verlängern, um die o. g. Maßnahmen noch entsprechend der Erläuterung durchführen bzw. fortführen zu können.

#### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau beschließt, die Geltungsdauer der Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus um weitere 15 Jahre bis zum Ablauf des 31.12.2036 zu verlängern.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen    Ja: 18    Nein: 0    Anwesend: 18    pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/211026/Ö3**

**Punkt: 4      Errichtung eines kombinierten Geh- und Radweges südlich von Hemau;  
Vereinbarung mit dem Staatl. Bauamt über Bau und Unterhalt**

#### Sachverhalt:

Nördlich der Staatsstraße 2660 wird ein neuer kombinierter Geh- und Radweg errichtet. Er erhält eine Fahrbahnbreite von 2,5 m. Die Straßenbauverwaltung (Staatl. Bauamt Regensburg) ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung und Abnahme der Baumaßnahme zuständig, sie trägt auch die Kosten für die Herstellung des Geh- und Radweges.

Ebenso ist die Straßenbauverwaltung für den gesamten Grunderwerb zur Herstellung des Geh- und Radweges zuständig.

Am 28.09.2021 hat das Staatl. Bauamt Regensburg der Stadt Hemau eine Vereinbarung vorgelegt, wonach die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Versorgungsleitungen die Stadt Hemau durchzuführen hat, ebenso wie die Veranlassung von Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leistungen Dritter, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.

Die Baulast des kombinierten Geh- und Radweges obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Kosten für den Grunderwerb sowie für die Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung trägt die Straßenbauverwaltung.

Die Unterhaltung, der Winterdienst und die Verkehrssicherungspflicht des Geh- und Radweges obliegen der Stadt Hemau. Die Unterhaltung der Fußgängersignalanlage obliegt der Straßenbauverwaltung.

Wegen der vorgebrachten Bedenken zur Bedarfsampel teilte Bürgermeister Tischhöfer mit, dass aus Sicht des Staatlichen Bauamtes Regensburg unter Abwägung der Umstände eine Bedarfsampel die geeignetste Lösung darstellt.

Ein Kreisverkehr würde in die Gewässer und das vorhandene Bauwerk im Zuge der Kreisstraße eingreifen. Eine Gewässerverlegung und ein Neubau des Brückenbauwerks wäre erforderlich und auch ein Wasserrechtsverfahren nach sich ziehen. Da der Kreisverkehr wegen der nahen Bebauung außermittig errichtet werden müsste, müssen auch die Äste der St 2660 auf einer gewissen Länge verschwenkt werden. Die Kosten wären wesentlich höher und die Stadt Hemau sowie auch der Landkreis müssten wegen der Änderung der Kreuzung jeweils etwa  $\frac{1}{4}$  der Kosten mittragen. Der Bau eines Kreisverkehrs wäre zudem erst mittelfristig umsetzbar.

Eine Unterführung scheidet wegen der nahen Bebauung aus Platzgründen aus. Die Unterführung müsste abseits der Kreuzung errichtet werden, worunter die Akzeptanz leiden würde. Es wäre auch mehr Grunderwerb notwendig. Die Unterführung würde vermutlich im Grundwasser liegen und müsste daher mit einer Grundwasserwanne ausgestattet werden.

Eine Verlegung der Querung zum vorhandenen Kreisverkehr wäre zwar grundsätzlich denkbar, allerdings müsste dann der Radweg auf der anderen Straßenseite der St 2660 erfolgen. Es würde dann weiterhin die Querung der ST 2660 im Zuge der Riedenburger Straße und die Querung der Kreisstraße R 16 ohne Verbesserung verbleiben. Ein Einbau einer Querungshilfe auf freier Strecke ist aus der Sicht des Staatlichen Bauamtes nur in Verbindung eines Kreisverkehrs möglich.

Durch die Bedarfsampel (nur auf Anforderung durch Fußgänger oder Radfahrer, sonst Dauergrün für die Umgehung) wird sich nach Ansicht des Staatlichen Bauamtes keine Verkehrsverlagerung hin zur Ortsdurchfahrt einstellen. Die Umgehung von Hemau ist mit einem durchschnittlich täglichen Verkehr von 3815 Kfz/24Std belastet (Zählung 2015). Im Bereich des Marktes Kallmünz stehen zwei Fußgängerbedarfsampeln auf freier Strecke. Die Verkehrsbelastungen sind vergleichbar mit Hemau. Hier gibt es keine Klagen über Rückstauungen oder Verkehrsverlagerungen.

#### Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die vorgelegte Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Regensburg zu schließen. Inhalt und Umfang der Vereinbarung sind dem Stadtrat bekannt.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen    Ja: 18    Nein: 0    Anwesend: 18 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/211026/Ö4**

|                 |                                                                                                                         |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Punkt: 5</b> | <b>Kindergarten St. Raphael: Antrag auf Erhöhung des Faktors 4,5 um den Faktor X für das Kindergartenjahr 2021/2022</b> |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.09.2021 hat der Kindergarten St. Raphael einen Antrag auf Erhöhung des Faktors 4,5 um den Faktor x beantragt. Nach Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG kann im Einvernehmen mit der Gemeinde vom Gewichtungsfaktor 4,5 abgewichen werden, um den erhöhten Personalbedarf bei integrativen Kindertageseinrichtungen zu finanzieren.

Die Stadt Hemau hat nach Stadtratsbeschlüssen in den letzten Jahren das Einvernehmen erteilt, und den höheren Personalbedarf anerkannt.

Im Kindergartenjahr 2021/2022 werden seit September vier Integrativkinder im Kindergarten St. Raphael betreut.

Nach Empfehlung des 59. Newsletter zum Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) aus dem Jahr 2007 ist der Zeitaufwand und die Qualifikation der Integrativkraft vom behindertenspezifischen Mehraufwand abhängig. Es wird empfohlen, bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel sechs Stunden täglich für Einrichtungen mit vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 Integrationskräfte (31 Wochenstunden) einzusetzen. Die Stelle wird nach Erteilung des Einvernehmens ausgeschrieben. Bis zu einer Neueinstellung übernimmt die Mitarbeiterin die im letzten Kindergartenjahr mit der zusätzlichen Betreuung beauftragt war mit 20 Wochenstunden die Individualbetreuung.

Nach Auskunft der bischöflichen Finanzkammer beläuft sich das Arbeitgeber-Brutto der Individualkraft bei 31 Wochenstunden für die Monate September bis August auf 40.435,49 €. Zwanzig Prozent in Höhe von 8.087,10 € des Arbeitgeber-Brutto sind vom Träger zu Tragen. Die restlichen 80 % werden von der Stadt Hemau und dem Landratsamt zu gleichen Teilen übernommen. Die Mehrbelastung durch die Stadt über die Förderung nach BayKiBiG beträgt 16.174,19 €.

Von den 8.087,10 € wiederum die der Träger zu tragen hat, fließen 80 % (6.469,68 €) in das Betriebskostendefizit des Kindergartens ein. Insgesamt belaufen sich die Mehrkosten für die Stadt Hemau auf insgesamt ca. 22.643,87 €.

Beschluss:

Der Stadtrat gibt das Einvernehmen für die Erhöhung des Faktors 4,5 nach oben abweichend zum X- Faktor. Das Einvernehmen gilt bis Ende des Kindergartenjahrs 2021/2022.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen    Ja: 18    Nein: 0    Anwesend: 18    pers. beteiligt: 0**  
**Beschlussnummer: StR/211026/Ö5**

|                 |                                                         |
|-----------------|---------------------------------------------------------|
| <b>Punkt: 6</b> | <b>Städtebauförderprogramm;<br/>Programmaufstellung</b> |
|-----------------|---------------------------------------------------------|

Sachverhalt:

Bedarfsmitteilung Städtebauförderung 2022:

| Angemeldete Einzelmaßnahmen                                                                                  | Förderfähige Kosten in Tsd. EUR                  |                                         |                                  |                                                   |            |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------------------|------------|------------|
|                                                                                                              | voraus-<br>sichtlich<br>insgesamt<br>förderfähig | davon<br>bisher<br>bereits<br>bewilligt | vorgesehen<br>im<br>Programmjahr | vorgesehen in den drei Fort-<br>schreibungsjahren |            |            |
|                                                                                                              |                                                  |                                         | 2022                             | 2023                                              | 2024       | 2025       |
| <b>A. Vorbereitung</b>                                                                                       |                                                  |                                         |                                  |                                                   |            |            |
| 1. Städtebaul. Beratungen und Planungen<br>Sanierungskonzepte, Stellungnahmen<br>zu Baugesuchen (Arch. Wild) | 80                                               |                                         | 20                               | 20                                                | 20         | 20         |
| <b>B. Ordnungsmaßnahmen</b>                                                                                  |                                                  |                                         |                                  |                                                   |            |            |
| 1. Gestaltung städtisches Naherholungsge-<br>biet                                                            | 350                                              |                                         | 50                               | 100                                               | 100        | 100        |
| <b>C. Baumaßnahmen</b>                                                                                       |                                                  |                                         |                                  |                                                   |            |            |
| 1. Kommunales Förderprogramm                                                                                 | 200                                              |                                         | 50                               | 50                                                | 50         | 50         |
| <b>D. Sonstige Maßnahmen/Kosten</b>                                                                          |                                                  |                                         |                                  |                                                   |            |            |
| <b>Gesamtsumme</b>                                                                                           | <b>630</b>                                       |                                         | <b>120</b>                       | <b>170</b>                                        | <b>170</b> | <b>170</b> |

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Maßnahmen für das Städtebauförderungsprogramm 2022 auf der Grundlage des Jahresantrages 2021 fortzuschreiben.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen    Ja: 18    Nein: 0    Anwesend: 18    pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/211026/Ö6**

|                 |                                                    |
|-----------------|----------------------------------------------------|
| <b>Punkt: 7</b> | <b>Informationen;<br/>Corona-Fallzahlen Schule</b> |
|-----------------|----------------------------------------------------|

Erster Bürgermeister Tischhöfer informiert über die Corona-Fallzahlen in der Grund- und Mittelschule Hema. Zum Stand 26.10.2021 gab es keinen aktuellen Fall. In den vergangenen beiden Wochen gab es jeweils zwei Fälle.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmung: zur Kenntnis genommen    Anwesend: 18 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/211026/Ö7**

|                 |                                            |
|-----------------|--------------------------------------------|
| <b>Punkt: 8</b> | <b>Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung</b> |
|-----------------|--------------------------------------------|

Es wurden keine Anfragen gestellt.

**Abstimmung:**  
**Beschlusnummer:**

Hema, 02.11.2021  
Stadt Hema

Tischhöfer  
1. Bürgermeister

Franz Hofmeister  
Schriftführer